

AUSSEN  
WIRTSCHAFT

MASSNAHMEN DER KROATISCHEN REGIERUNG ZUR UNTERSTÜTZUNG  
DER WIRTSCHAFT IN DER CORONA-KRISE

AUSSENWIRTSCHAFTSCENTER ZAGREB  
Stand: 22.09.2020



[Type here]

Weiterführende Informationen zur Covid-19 Lage in Kroatien finden Sie auf unserer Webseite  
[WKO Webseite](#)

Eine Information des

**AußenwirtschaftCenters Zagreb**

T +385 1 4881 900

F +385 1 4881 912

E zagreb@wko.at

W [wko.at/aussenwirtschaft/hr](http://wko.at/aussenwirtschaft/hr)

 [fb.com/aussenwirtschaft](https://fb.com/aussenwirtschaft)

 [twitter.com/wko\\_aw](https://twitter.com/wko_aw)

 [linkedin.com/company/aussenwirtschaft-austria](https://linkedin.com/company/aussenwirtschaft-austria)

 [youtube.com/aussenwirtschaft](https://youtube.com/aussenwirtschaft)

 [flickr.com/aussenwirtschaftaustria](https://flickr.com/aussenwirtschaftaustria)

 [www.austria-ist-ueberall.at](http://www.austria-ist-ueberall.at)

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere die Rechte der Verbreitung, der Vervielfältigung, der Übersetzung, des Nachdrucks und die Wiedergabe auf fotomechanischem oder ähnlichem Wege durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere elektronische Verfahren sowie der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, der Wirtschaftskammer Österreich – AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA vorbehalten. Die Wiedergabe mit Quellenangabe ist vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen gestattet.

Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Wirtschaftskammer Österreich – AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA ausgeschlossen ist.

Darüber hinaus ist jede gewerbliche Nutzung dieses Werkes der Wirtschaftskammer Österreich – AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA vorbehalten.

© AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA DER WKÖ

[Offenlegung nach § 25 Mediengesetz i.d.g.F.](#)

Herausgeber, Medieninhaber (Verleger) und Hersteller: AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA

Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien,

Redaktion: AußenwirtschaftsCenter Zagreb T +385 1 4881 900, F +385 1 4881 912

E [zagreb@wko.at](mailto:zagreb@wko.at) W [wko.at/aussenwirtschaft/hr](http://wko.at/aussenwirtschaft/hr)

## INHALT

<b>1. EINFÜHRUNG.....</b>	<b>4</b>
<b>2. BRANCHENÜBERGREIFENDE MASSNAHMEN.....</b>	<b>4</b>
2.1. Kofinanzierung von Löhnen Periode September - Dezember2020 .....	4
2.2. Kurzarbeitsmodell bis Dezember 2020 .....	7
2.2.1. Kurzarbeitsmodell für Unternehmen mit mehr als 10 Mitarbeitern .....	7
2.2.2. Kurzarbeitsmodell für Kleinunternehmer bis 10 Mitarbeiter für September – Dezember 2020 ....	11
2.3. FINA Plattform für Digitalisierung der Finanzierungsbeantragung.....	15
2.4. EU-finanzierte Projekte: Projektdauer und Kostenanerkennung .....	15
2.5. Liquiditätsmaßnahmen HAMAG BICRO .....	16
2.5.1. HAMAG-BICRO ESIF Mikrodarlehen für Betriebsmittel .....	16
2.5.2. HAMAG BICRO COVID-19 Betriebsmitteldarlehen für KMU .....	17
2.6. Maßnahmen der Kroatischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (HBOR).....	17
2.6.1. Moratorium für Kreditverbindlichkeiten gegenüber der HBOR .....	17
2.6.2. Kreditumschuldung bei bestehenden HBOR Krediten.....	18
2.6.3. HBOR Kredite für Betriebsmittel.....	18
2.6.4. Portfolioversicherung für HBOR Liquiditätskredite für Exporteure.....	18
<b>3. UNTERSTÜTZUNGSMASSNAHMEN NACH BRANCHEN .....</b>	<b>19</b>
3.1. Lohnzuschüsse für Textil-, Bekleidungs-, Schuh-, Leder- und Holzproduktion .....	19
3.2. Tourismus .....	19
3.2.1. Verlängerung der Maßnahme Ständiger Saisonarbeiter .....	20
3.2.2. HBOR COVID-19 Betriebsmittelkredit für Tourismus-KMU .....	20
3.3. Maßnahmen des Verkehrsministeriums .....	21
3.4. Maßnahmen des Wirtschaftsministeriums .....	22
3.5. Maßnahmen des Landwirtschaftsministeriums .....	22
3.5.1. HAMAG-BICRO Mikro-Darlehen für die ländliche Entwicklung .....	23
3.5.2. Klein-Darlehen für die ländliche Entwicklung.....	23
3.5.3. Mikro-Darlehen für Betriebsmittel für die ländliche Entwicklung .....	23
3.5.4. Individuelle Bürgschaften für die ländliche Entwicklung .....	23
3.6. Maßnahmen des Kulturministeriums.....	24

## 1. EINFÜHRUNG

Die kroatische Regierung hat am 26.03.2020 das erste Maßnahmenpaket zur Unterstützung der Wirtschaft vor negativen Folgen der Coronavirus-Epidemie erarbeitet.

Es wurden 63 Maßnahmen von den Ministerien für Arbeit & Pensionen, Finanzen, Tourismus, Wirtschaft, Regionale Entwicklung & EU-Fonds, Landwirtschaft, Kultur und Verkehr/Meer/Infrastruktur definiert. Hauptziel ist Arbeitsplätze zu sichern und die Auszahlung von Löhnen sicherzustellen.

Am 02.04.2020 wurde ein zweites Maßnahmenpaket für die Unterstützung der kroatischen Wirtschaft im Parlament eingebracht. Sie wurden am 07.04.2020 im Parlament verabschiedet. Seit Juni wird auch ein Kurzarbeitsmodell angeboten.

Die wesentlichen Unterstützungsinstrumente sind Kofinanzierung für Löhne, die allerdings seit Juli nur mehr für eingeschränkte Branchen gilt, geförderte Kredite und Kurzarbeit.

## 2. BRANCHENÜBERGREIFENDE MASSNAHMEN

### 2.1. Kofinanzierung von Löhnen Periode September - Dezember 2020

<b>Zielgruppen Arbeitgeber</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Transport und Lagerung, v.a. Personentransporte</li> <li>- Flugverkehrsdienstleistungen</li> <li>- Tourismusdienstleistungen: Unterkünfte und Gastronomie</li> <li>- Administrative Dienstleistungen: Auto- und Boots- und Flugmittelvermietung, Reiseveranstalter und Büros sowie sonstige Reiseorganisatoren</li> <li>- Kunst-, Unterhaltungs- und Freizeitdienstleistungen (u.a. Kinos, Musikverlage)</li> <li>- Veranstalter von Kultur-, Geschäfts- und Sportveranstaltungen, Messeveranstalter sowie begleitende Industrie (z.B. Messebauer, Ausstattungsanbieter, Ticketing-Services, etc.)</li> <li>- Übersetzungsdienste</li> <li>- Waschdienste von Textil- und Fellprodukten</li> <li>- alle anderen Arbeitgeber, deren Tätigkeit aufgrund der COVID-19 bedingten Maßnahmen des nationalen, regionalen oder lokalen Zivilschutzdienstes gesperrt oder beeinträchtigt wird</li> </ul> <p>Berechtigt sind: Firmen, Gewerbe, Landwirtschaftliche Familienbetriebe sowie Selbständige</p>
<b>Zielgruppen Arbeitnehmer</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- befristet und unbefristet, Teil- und Vollzeitangestellte (kroatische, EU- und Bürger aus Drittländern mit gültiger, nicht abgelaufener Beschäftigungsbewilligung)</li> <li>- Angestellte in ausländischen Zweigniederlassungen und Repräsentanzen</li> </ul>
<b>Voraussetzungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Arbeitgeber müssen mit der Mehrwertsteuermeldung für das jeweilige Monat 2020 nachweisen, dass sie einen Umsatzrückgang von mindestens 60% gegenüber demselben Monat 2019 verzeichneten</li> <li>- Quartalsmehrwertsteuerzahler müssen einen Umsatzrückgang von mind. 60% im 2. Quartal 2020 gegenüber dem 2. Quartal 2019 (Unterstützung für September 2020), bzw. im 3. Quartal 2020</li> </ul>

	<p>gegenüber dem 3. Quartal 2019 (Unterstützung für Oktober, November und Dezember) nachweisen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wenn ein Arbeitgeber weniger als 12 Monate tätig ist, muss er den Umsatzrückgang von mindestens 60% gegenüber Februar 2020 und/oder einen Umsatzrückgang von 60% im 2. bzw. 3. Quartal 2020 gegenüber dem 1. Quartal 2020 nachweisen.</li> <li>- Arbeitgeber, deren Tätigkeit aufgrund der COVID-19 bedingten Maßnahmen des nationalen, regionalen oder lokalen Zivilschutzdienstes gesperrt wurde, müssen den Umsatzrückgang von mindestens 60% nicht nachweisen und sind nur für jenen Monat berechtigt, in dem sie nicht arbeiten konnten.</li> <li>- Arbeitgeber, deren Tätigkeit aufgrund der COVID-19 bedingten Maßnahmen des nationalen, regionalen oder lokalen Zivilschutzdienstes auf irgendeine Weise beeinträchtigt wird, müssen einen Umsatzrückgang von mind. 60% nachweisen und sind nur für jenen Monat berechtigt, in dem ihre Tätigkeit beeinträchtigt wurde</li> </ul> <p>Der Arbeitgeber ist verpflichtet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- einen Nachweis über den ausgezahlten Lohn für September 2020 spätestens bis 05.11.2020, für Oktober spätestens bis 05.12.2020, für November spätestens bis 05.01.2021 und für Dezember spätestens bis 05.02.2021 dem Arbeitsamt vorzulegen</li> <li>- unverzüglich oder spätestens innerhalb von 8 Tagen das Arbeitsamt zu informieren, falls der Arbeitsvertrag mit einem Mitarbeiter aufgehoben wird, mit dem genauen Datum und dem Grund der Kündigung</li> <li>- bei zurecht gekündigten Arbeitsverträgen (z.B. Ablauf eines befristeten Arbeitsvertrags, persönlich bedingte Kündigung des Arbeitnehmers, Pensionierung oder Entlassung aufgrund eines Fehlverhaltens) hat der Arbeitgeber Anspruch auf Zahlung nach den im Kündigungsmonat geleisteten Arbeitstagen</li> <li>- wenn es zu einer Kündigung des Arbeitsvertrags aufgrund eines Verschuldens des Arbeitgebers kommt, hat der Arbeitgeber kein Zahlungsrecht für den gekündigten Arbeitnehmer für diesen Monat.</li> </ul> <p>Arbeitgeber, welche diese Unterstützungsmaßnahme für 50 oder mehr Mitarbeiter beantragen, dürfen bis 31. Dezember 2021:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• keine Dividenden auszahlen oder vergleichbare Gewinnausschüttungen vornehmen</li> <li>• an Aufsichtsräte, Vorstand, Geschäftsführung, Prokuristen oder Personen, die das Unternehmen ganz oder teilweise führen, keine Optionen auf Unternehmensanteile, Aktien oder Anleihen vergeben sowie auch keine Kaufrechte darauf und diesen Personen auch keine Boni/Gratifikationen über dem nicht steuerpflichtigen Betrag auszahlen</li> <li>• keine eigenen Aktien oder Geschäftsanteile erwerben</li> </ul> <p><b>Bei Zuwiderhandeln muss die Unterstützung zurückzahlt werden!</b></p>
<b>Zuschüsse</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Beihilfebetrag von <b>4.000 HRK pro Monat</b> für Vollzeitbeschäftigte</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Für Teilzeitbeschäftigte wird die Beihilfe proportional zu den Arbeitsstunden berechnet</li> <li>- HRK 250 Rentenversicherungsbeiträge basierend auf individuell aktivierten Ersparnissen</li> </ul> <p>Für Arbeitgeber, deren Tätigkeit aufgrund der COVID-19 bedingten Maßnahmen des nationalen, regionalen oder lokalen Zivildienstes gesperrt wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- - Beihilfebetrags von 2.000 HRK für Vollzeitbeschäftigte (bzw. proportioneller Anteil für Teilzeitbeschäftigte) sofern der Arbeitgeber bis zu 14 Tage gesperrt ist + HRK 125 Rentenversicherungsbeiträge</li> <li>- Beihilfebetrags von 4.000 HRK für Vollzeitbeschäftigte (bzw. proportioneller Anteil für Teilzeitbeschäftigte) sofern der Arbeitgeber länger als 14 Tage gesperrt ist + HRK 250 Rentenversicherungsbeiträge</li> </ul>
<b>Zeitraum und Dauer</b>	- 01.09. – 31.12.2020
<b>Nichtberechtigte Kategorien</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Miteigentümer mit mehr als 25% Anteil, Vorstandsmitglieder, Prokuristen, u.Ä. in Firmen mit mehr als 10 Beschäftigten</li> <li>- Pensionisten</li> <li>- Angestellte aus Drittländern deren Arbeits- und Aufenthaltsberechtigung abgelaufen ist</li> <li>- Unternehmen im Staatseigentum und/oder jene, in welchen der Staat oder lokale Regierungen einen Anteil von über 25% haben</li> <li>- Wenn mehrere Unternehmen denselben Gründer/Eigentümer haben und einzeln weniger als 10 Mitarbeiter beschäftigen, alle Unternehmen zusammen aber mehr als 10 Mitarbeiter haben, wird die Unterstützung für Eigentümer, Miteigentümer, Gründer, Vorstandsmitglieder, Direktoren und Vorstandsmitglieder nicht genehmigt</li> <li>- Arbeitgeber, die bereits andere Unterstützungsmaßnahmen des Arbeitsamts oder anderer Anbieter für die Lohnkosten erhalten, können nicht beide Maßnahmen gleichzeitig nützen; es ist verboten die gerechtfertigten Kosten für denselben Zweck aus unterschiedlichen Maßnahmen zu kumulieren</li> <li>- nach dem 31.08.2020 angestellte Arbeitnehmer</li> <li>- Arbeitgeber, welche nicht die Gehälter für alle vorangehenden Monate 2020 ausgezahlt haben</li> <li>- Arbeitgeber, bei welchen die Inspektionsaufsicht einen Verstoß gegen die Entscheidung der Regierung über außerordentliche Preiskontrollmaßnahmen für bestimmte Produkte festgestellt hat</li> <li>- Privatvermieter</li> <li>- Landwirtschaftliche Familienbetriebe (OPG), welche nicht im Mehrwertsteuersystem erfasst sind</li> </ul>
<b>Dokumente &amp; Links</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Unterlagen für die Online-Antragstellung: <a href="#">LINK</a></li> <li>- Online Antragstellung unter: <a href="https://mjera-orm.hzz.hr/zahtjev-za-djelatnosti-rujan-prosinac/">https://mjera-orm.hzz.hr/zahtjev-za-djelatnosti-rujan-prosinac/</a></li> </ul>

## 2.2. Kurzarbeitsmodell bis Dezember 2020

Im Zuge der Covid-19 Krise wurde ein eigenes Kurzarbeitsmodell in zwei Ausgestaltungen geschaffen: eines für Unternehmen mit mehr als 10 Mitarbeitern und eines für Mikrounternehmen (bis 10 Mitarbeiter).

Ziel der Maßnahme ist die Erhaltung von Arbeitsplätzen bei Arbeitgebern, bei denen die Geschäftstätigkeit aufgrund eines durch Coronavirus verursachten besonderen Umstands vorübergehend zurückgegangen ist (COVID -19).

### 2.2.1. Kurzarbeitsmodell für Unternehmen mit mehr als 10 Mitarbeitern

<b>Zielgruppe</b>	Arbeitgeber, die 10 oder mehr Arbeitnehmer beschäftigen
<b>Berechtigte Arbeitnehmer</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Arbeitnehmer, beschäftigt bei Arbeitgebern aus der o.a. Zielgruppe</li> <li>• Arbeitnehmervertreter in Management- und Aufsichtsräten oder entsprechenden Stellen, die die Geschäftsführung überwachen.</li> <li>• Vollzeitbeschäftigte bei Arbeitgebern aus der o.a. Zielgruppe (unabhängig davon, ob der Arbeitnehmer befristet oder unbefristet angestellt ist).</li> </ul>
<b>Nichtberechtigte Arbeitnehmer</b>	Eigentümer, Miteigentümer, Gründer, Vorstandsmitglieder, Direktoren, Prokuristen u. ä. (unter Eigentümer und Miteigentümer sind Personen gemeint, die mehr als 25% Anteile am Kapital der Gesellschaft haben)
<b>Zeitraum und Dauer</b>	1. Juni bis 31. Dezember 2020 Auszahlung der Mittel jeweils bis zum 30. im Monat für den Vormonat
<b>Höhe der Unterstützung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Unterstützung wird für die entsprechende Verkürzung der Arbeitsstunden, die bis zu 50% der monatlichen Arbeitsstunden betragen kann, ausgezahlt. Maximale Unterstützung für 50% Kürzung beträgt 2000 HRK netto pro Monat und Arbeitnehmer.</li> <li>• Der Betrag des Nettostundenlohns für die Kurzarbeit wird gemäß folgender Formel berechnet: bis zu 4.000,00 HRK geteilt durch die Arbeitsstundenzeit für den Monat, für den die Unterstützung beantragt wird, multipliziert mit der Anzahl der Stunden, für die Unterstützung erteilt wird</li> <li>• Für Arbeitnehmer, deren vertraglich vereinbartes oder vorgeschriebenes Nettogehalt unter 4.000,00 HRK liegt, wird für die Berechnung des Stundenlohns der Kurzarbeit die Höhe des vertraglich vereinbarten oder vorgeschriebenen Nettogehalts genommen.</li> <li>• Der einzelne Arbeitnehmer kann bis zu 50% der monatlichen Arbeitsstunden für die Inanspruchnahme der Unterstützung für die Kurzarbeit verwenden.</li> <li>• Der Arbeitgeber ist verpflichtet die Beiträge von und auf den Betrag der Unterstützung zu berechnen und zu zahlen. Entsprechend der genehmigten Unterstützung wird das Arbeitsamt die berechneten und ausgezahlten Abgaben von und auf den Grundbetrag gemäß den Angaben der Steuerverwaltung basierend auf dem JOPPD-Formular zurückzahlen.</li> </ul>
<b>Wichtig</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Einreichung der Anträge und der dazugehörigen Dokumentation erfolgt ausschließlich Online unter <a href="http://www.hzz.hr">www.hzz.hr</a>. Das Arbeitsamt behält sich das Recht vor, die Zustellung der Unterlagen auf eine andere Weise zu verlangen.</li> <li>• Diese vorgeschlagene Maßnahme sollte weder Elemente / Merkmale staatlicher Beihilfen noch Beihilfen von geringem Wert enthalten, da sie ein wesentlicher Bestandteil der wirtschaftlichen Maßnahmen der Regierung der Republik Kroatien</li> </ul>

	<p>ist, die zur Erhaltung von Arbeitsplätzen in den am stärksten gefährdeten Sektoren gehört.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kumulative Nutzung von Unterstützungsmaßnahmen aus verschiedenen Quellen für gleiche Zwecke ist nicht gestattet</li> <li>• Bei der Einreichung des Antrags kann der Arbeitgeber nur jene Arbeitnehmer anführen, die am 31. Mai 2020 bei ihm beschäftigt waren.</li> <li>• Der Arbeitgeber kann keine Unterstützung für Arbeitnehmer beantragen, deren Kündigungsfrist läuft.</li> <li>• Arbeitgeber, die das festgelegte oder vorgeschriebene Gehalt gemäß Arbeitsvertrag, Arbeitsordnung, Kollektivvertrag oder Sonderregelung nicht für alle Monate vor dem Monat gezahlt haben, für den die Unterstützung beantragt wird, dürfen die Maßnahme nicht nutzen.</li> <li>• Der Arbeitgeber ist verpflichtet, das Gehalt oder einen Teil des Gehalts, für das er Unterstützung sucht, im JOPPD-Formular unter einer besonderen Bezeichnung gemäß den Bestimmungen der Einkommensteuerverordnung anzugeben.</li> <li>• Unternehmen im Konkurs können diese Maßnahme nutzen, wenn sie geschäftlich aktiv sind, Mitarbeiter haben und ihren Verpflichtungen nachkommen.</li> <li>• Verbände und Institutionen, die nicht im Gewinnsteuersystem sind, können die Maßnahme nicht nutzen.</li> <li>• Für Tele-Arbeiter, die nicht vor Ort sind, kann keine Unterstützung beantragt werden.</li> <li>• Bei einem Arbeitgeber oder einem Teil des Arbeitgebers, für dessen Arbeitnehmer die Vollzeitarbeit vorübergehend gekürzt wird, kann die Arbeitszeit in den Monaten, für die die Unterstützung erhalten wird, nicht in ungleicher Dauer organisiert werden, außer dies ist aufgrund des in Schichten organisierten Arbeitsprozesses erforderlich und es können keine Überstunden angeordnet werden.</li> </ul>
<b>Kriterien</b>	<p>Das grundlegende Kriterium bei der Beantragung einer Unterstützung für Kurzarbeit ist der erwartete Rückgang von mindestens 10% der monatlichen Arbeitsstundenzeit aller Vollzeitbeschäftigten in dem Monat, für den eine Unterstützung beantragt wird. Zusätzlich zum Grundkriterium muss der Arbeitgeber den Zusammenhang zwischen den Auswirkungen der COVID-19-Epidemie auf das Geschäft und dem erwarteten Rückgang der monatlichen Arbeitsstundenzeit nachweisen. Dieser Zusammenhang muss durch den entstandenen Rückgang des Umsatzes / der Einnahmen um mindestens 20% in dem Monat, für den die Unterstützung beantragt wird, im Vergleich zum selben Monat im Vorjahr sowie einen der folgenden Gründe bewiesen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Rückgang der Bestellungen mittels Kündigung oder Änderung des Vertrags mit dem Kunden / den Kunden, schriftliche Erklärung der Kunden über die Abnahme der Bestellungen für den Monat, für die Unterstützung beantragt wird</li> <li>• Unmöglichkeit der Vereinbarung von neuen Geschäften während der COVID-19-Epidemie;</li> <li>• Unmöglichkeit der Lieferung von fertigen Produkten oder vertraglich vereinbarten und bezahlten Rohstoffe, Maschinen und Werkzeuge</li> </ul>



	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Unmöglichkeit neuer Bestellungen für Rohstoffe, Werkzeuge und Maschinen, die für die Arbeit erforderlich sind.</li> </ul> <p>Ausnahmsweise können Arbeitgeber, die im Sektor der verarbeitenden Industrie tätig sind, auch eine Unterstützung erhalten, wenn der Rückgang des Umsatzes für den beobachteten Zeitraum weniger als 20% beträgt. Sie müssen jedoch einen der oben genannten Gründe nachweisen.</p> <p>Der Umsatzrückgang wird durch die an die Steuerverwaltung übermittelten Mehrwertsteuerformulare nachgewiesen. Die Steuerverwaltung wird aufgrund der eingereichten MwSt.-Formulare und auf Ersuchen des Arbeitsamtes den tatsächlichen Prozentsatz des Umsatzrückgangs für den beobachteten Zeitraum übermitteln. Die anderen Gründe werden durch begründete Unterlagen bewiesen, die der Arbeitgeber dem Arbeitsamt in der vorgeschriebenen Weise übermittelt.</p> <p>Die Unterstützung kann folgenden Arbeitgebern ausgezahlt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die 10 bis 50 Arbeitnehmer beschäftigen, wenn der Antrag auf Unterstützung für mindestens 20% der Arbeitnehmer gestellt wurde</li> <li>• die 51 und mehr Arbeitnehmer beschäftigen, wenn der Antrag auf Unterstützung für mindestens 10% der Arbeitnehmer gestellt wird.</li> </ul> <p>Arbeitgeber, die eine Unterstützung für Kurzarbeit beantragen, müssen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Gründe für den erwarteten Rückgang der Arbeitsstundenzeit aller Vorzeitbeschäftigten für den Monat für den die Unterstützung von minimal 10% beantragt wird, begründet anführen, mit beigelegten Unterlagen, die den erwarteten Rückgang belegen.</li> <li>• Übermittlung der erwarteten Mitarbeiteranzahl, für die die Unterstützung beantragt wird</li> <li>• Übermittlung von Informationen zum erwarteten Rückgang der Umsatz/Einnahmen in dem Monat, für den die Unterstützung beantragt wird, im Vergleich zum selben Monat des Vorjahres</li> <li>• Übermittlung der wöchentlichen Arbeitszeitpläne für jeden einzelnen Mitarbeiter und der Arbeitszeitaufzeichnungen gemäß dem Angeführten unter <b>Pflichten des Arbeitgebers</b>.</li> </ul> <p>Das Arbeitsamt kann zum Zwecke der Bestätigung, dass der Antrag für die Erteilung einer Unterstützung für Kurzarbeit gerechtfertigt ist auch andere Unterlagen verlangen.</p> <p>Der Arbeitgeber, der die Unterstützung beantragt hat, ist verpflichtet, die Unterstützung zurückzuzahlen, wenn er vom Zeitpunkt des Erhalts der Unterstützung bis zum 31. Dezember 2021 wie folgt gehandelt hat:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• eine Dividende oder einen Gewinnanteil oder andere gleichwertige Einnahmen auszahlt, die als Gewinnausschüttung einer Steuerperiode angesehen werden;</li> <li>• er eigene Aktien bzw. eigene Geschäftsanteile Vorstandsmitgliedern und / oder Geschäftsführern und / oder Prokuristen und / oder anderen Personen, die gemäß dem Gesetz befugt sind die Gesellschaft zu vertreten, zuweist;</li> </ul>
--	--

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• den unter Punkt 2 genannten Personen das Recht zum Optionskauf von Aktien oder ein anderes Recht auf der Grundlage des Wertes eigener Aktien gewährt;</li> <li>• an die unter Punkt 2 genannten Personen folgende Beträge auszahlt, wie z. B.: Bonus für erzielte Ergebnisse, Prämien für Arbeitsresultate über dem nicht steuerpflichtigen Betrag, der mit den Vorschriften, mit denen die Einkommenssteuer und andere ähnliche Einkommen, die als Einkommen von unselbstständiger Arbeit oder ein zweites Einkommen vorgeschrieben ist, geregelt ist.</li> <li>• eigene Aktien oder eigene Geschäftsanteile erwirbt.</li> </ul>
<b>Pflichten des Arbeitgebers</b>	<p>Der Arbeitgeber, der an einen Kollektivvertrag gebunden ist, fügt seinem Antrag auf Unterstützung eine Vereinbarung über die Nutzung einer Unterstützung zur Erhaltung von Arbeitsplätzen - Verkürzung der Arbeitszeit, die mit der Gewerkschaft - Unterzeichner des Kollektivvertrages abgeschlossen wurde, bei.</p> <p>Der Arbeitgeber, der nicht an einen Kollektivvertrag gebunden ist, legt eine Vereinbarung bei, die entweder mit dem Mitarbeiterrat oder mit der Gewerkschaft unterzeichnet wurde.</p> <p>Falls die Vereinbarung nicht innerhalb von 5 Tagen ab dem Tag, an dem der Arbeitgeber den Abschluss der Vereinbarung vorgeschlagen hat, erreicht wird, kann der Arbeitgeber einen Beschluss über die Antragstellung auf Nutzung einer Unterstützung zur Verkürzung der Arbeitszeit erlassen.</p> <p>Nach Abschluss einer Vereinbarung oder eines Beschlusses über die Beantragung einer Unterstützung zur Verkürzung der Arbeitszeit und vor Arbeitsbeginn gemäß dieser Unterstützung muss der Arbeitgeber die Arbeitnehmer über diese Entscheidung und den Arbeitsplan informieren und das durchgeführte Verfahren mit Ausnahme von Juni 2020 schriftlich nachweisen.</p> <p>Der Arbeitgeber muss einen Rückgang der gesamten monatlichen Arbeitsstundenzeit aller Vollzeitbeschäftigten sowie einen Umsatzrückgang vom Verkauf oder andere negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit sowie einen Kurzarbeitsplan der Arbeitnehmer, für die er eine Unterstützung beantragt hat, nachweisen.</p> <p>Der Arbeitgeber ist verpflichtet bis Ende jeder laufenden Woche der Nutzung der Unterstützung dem Arbeitsamt auf elektronischem Wege den Arbeitszeitplan der Arbeitnehmer, für die er die Unterstützung zur Verkürzung der Arbeitszeit nutzt, den Arbeitsort und den Arbeitsbeginn vorzulegen. Alle Änderungen des vorgelegten Arbeitszeitplans aufgrund vorübergehender Arbeitsunfähigkeit, Nutzung des Jahresurlaubs u. ä. müssen im Vorhinein, spätestens vor Arbeitsbeginn der Vertretung des Arbeitnehmers, bekannt gegeben werden.</p> <p>Am Ende des Monats, für den die Unterstützung beantragt wurde, legt der Arbeitgeber dem Arbeitsamt eine Arbeitszeitaufzeichnung vor, die von dem Arbeitnehmer, für den die Maßnahme beansprucht wurde, und einer Vertrauensperson des Arbeitgebers unterschrieben wird und mit der eine materielle und strafrechtliche Haftung für die Richtigkeit der erfassten Arbeitszeiten für alle Unterzeichner übernommen wird.</p> <p>Die Aufzeichnung wird für Arbeitnehmer, die die Unterstützung genutzt haben, übermittelt und kann ein gemeinsames Dokument sein.</p>

	<p>Das Arbeitsamt muss unverzüglich oder spätestens innerhalb von 8 Tagen falls der Arbeitsvertrag mit einem Arbeitnehmer gekündigt wurde, unter Angabe des genauen Datums und Kündigungsgrund oder falls es zu einer anderen Beendigung des Arbeitsvertrages kam, informiert werden.</p> <p>Das Arbeitsamt erhält von der Steuerverwaltung Nachweise über die regelmäßige Gehaltsauszahlung an die Arbeitnehmer und die Zahlung von Pflichtbeiträgen aufgrund der im JOPPD-Formular angegebenen Daten des Arbeitgebers. Auf Ersuchen des Arbeitsamtes ist der Arbeitgeber verpflichtet, weitere Nachweise im Zusammenhang mit der Gehaltsauszahlung vorzulegen.</p> <p>Der Arbeitgeber darf den Arbeitsvertrag des Arbeitnehmers, für den er die Unterstützung nutzt, mindestens 30 Tage nach dem Tag der Beendigung der Nutzung der Unterstützung nicht kündigen. Dies gilt nicht für Fälle der Kündigung eines befristeten Arbeitsvertrags, der Pensionierung eines Arbeitnehmers, eine Kündigung des Arbeitsvertrages durch den Arbeitnehmer, einer persönlich bedingten Kündigung des Arbeitsvertrags, einer Kündigung aufgrund eines Fehlverhaltens des Arbeitnehmers und einer außerordentlichen Kündigung des Arbeitsvertrags. In den oben anführten Fällen hat der Arbeitgeber Anspruch auf Auszahlung für die Tage, für die die Person die Unterstützung zur Verkürzung der Arbeitszeit gemäß der Arbeitszeitaufzeichnung erhalten hat.</p> <p>Der Arbeitgeber ist verpflichtet, dem Arbeitnehmer das vereinbarte oder vorgeschriebene Gehalt so zu zahlen, als hätte er Vollzeit gearbeitet, und anschließend erhält er vom Arbeitsamt eine Unterstützung pro Arbeitnehmer anteilig zur Verkürzung der Arbeitszeit.</p>
--	--

### 2.2.2. Kurzarbeitsmodell für Kleinunternehmer bis 10 Mitarbeiter für September – Dezember 2020

<b>Zielgruppe</b>	<p>Arbeitgeber, unabhängig von ihrer Branche, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben und bis zu 10 Arbeitnehmer beschäftigen und die Ihre Tätigkeit gemäß den Beschlüssen der Direktion des Zivilschutzes (nationalen, regionalen oder lokalen Selbstverwaltung) nicht ausüben können oder deren Tätigkeit in irgendeiner Weise, aufgrund der Beschlüsse der Dirketion des Zivilschutzes (nationalen, regionalen oder lokalen Selbstverwaltung) eingeschränkt ist.</p> <p><b>WICHTIG! Lt. telef. Auskunft des kroatischen Arbeitsamts (HZZ) am 22.09.2020 werden Beihilfen genehmigt solange die zwei Bedingungen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>50% Umsatzrückgang und</b></li> <li>• <b>bis zu 10 AN erfüllt sind</b></li> </ul> <p><b>auch wenn keine behördliche Einschränkung der Tätigkeit gegeben ist!</b></p>
<b>Berechtigte Arbeitnehmer</b>	<p>Arbeitnehmer, beschäftigt bei Arbeitgebern aus der Zielgruppe bzw. alle versicherten Personen bei dem in Rede stehenden Arbeitgeber (unabhängig davon, ob der Arbeitnehmer befristet oder unbefristet angestellt ist, ob er ein Staatsbürger der Republik Kroatien, der EU oder eines Drittlandes ist, ob er vollzeit- oder teilzeitbeschäftigt ist oder ob er einen Status wie ein alleinerziehender Elternteil, ein kroatischer Kriegsveteran hat und ein entsandter Arbeitnehmer ist) und</p>

	Arbeiternehmer, die in Niederlassungen ausländischer Unternehmen in der Republik Kroatien arbeiten.
<b>Nichtberechtigte Arbeitnehmer</b>	<p>Rentner</p> <p>Ausländische Angestellte aus Drittländern, die keine gültige Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung haben</p> <p>Falls mehrere Geschäftssubjekte denselben Gründer /Eigentümer haben, die einzeln weniger als 10 Arbeitnehmer beschäftigen, jedoch alle Geschäftssubjekte zusammen mehr als 10 Arbeitnehmer haben, wird die Beihilfe nicht genehmigt, wenn die Miteigentümer mit mehr als 25% in einem einzelnen Geschäftssubjekt beteiligt sind.</p>
<b>Zeitraum und Dauer</b>	<p>Von 1. September bis 31. Dezember 2020.</p> <p>Für Anträge auf Unterstützungszahlung, die vom 15. September 2020 bis zum 15. Oktober 2020 eingehen, wird die Auszahlung der monatlichen Gehaltskosten für September 2020 genehmigt.</p> <p>Für Anträge auf Unterstützungszahlung, die vom 16. Oktober 2020 bis zum 15. November 2020 eingehen, wird die Auszahlung der monatlichen Gehaltskosten für Oktober 2020 genehmigt.</p> <p>Für Anträge auf Unterstützungszahlung, die vom 16. November 2020 bis zum 15. Dezember 2020 eingehen, wird die Auszahlung der monatlichen Gehaltskosten für November 2020 genehmigt.</p> <p>Für Anträge auf Unterstützungszahlung, die vom 16. Dezember 2020 bis zum 15. Jänner 2021 eingehen, wird die Auszahlung der monatlichen Gehaltskosten für Dezember 2020 genehmigt.</p> <p>Die Auszahlung der Mittel erfolgt bis zum letzten Tag des Monats für den Vormonat und spätestens nach Vorlage des Nachweises über die Gehaltsauszahlung, des Mehrwertsteuerformulars oder anderer gesetzlicher Dokumente</p>
<b>Höhe der Unterstützung</b>	<p>HRK 2.000,00 pro Vollzeitbeschäftigtem bzw. der anteilige Teil pro Teilzeitbeschäftigtem entsprechend der Anzahl der Arbeitsstunden</p> <p>HRK 125,00 der Rentenpflichtversicherung der Stufe II</p>
<b>Wichtig</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Diese vorgeschlagene Maßnahme sollte keine Merkmale staatlicher Beihilfen von geringem Wert enthalten, da sie ein wesentlicher Bestandteil der wirtschaftlichen Maßnahmen der Regierung der Republik Kroatien ist, die zur Erhaltung von Arbeitsplätzen in den am stärksten gefährdeten Sektoren gehört. Diese richtet sich an Arbeitgeber, die wirtschaftliche Tätigkeiten ausüben.</li> <li>• Arbeitgeber, die aufgrund der Beschlüsse der Direktion des Zivilschutzes (nationalen, regionalen oder lokalen Selbstverwaltung) keine Tätigkeiten ausüben können, müssen nicht nachweisen, dass sie einen Rückgang der Einkommen / Einnahmen um mindestens 50% verzeichnet haben und können die Unterstützung nur für den Monat in Anspruch nehmen, in dem sie aufgrund der Beschlüsse der Direktion des Zivilschutzes (nationalen, regionalen oder lokalen Selbstverwaltung) nicht tätig waren.</li> <li>• Arbeitgeber, deren Tätigkeit in irgendeiner Weise aufgrund der Beschlüsse der Direktion des Zivilschutzes (nationalen, regionalen oder lokalen Selbstverwaltung) eingeschränkt ist, müssen nachweisen, dass sie einen Rückgang der Einkommen</li> </ul>

	<p>/ Einnahmen um mindestens 50% verzeichnet haben und können die Unterstützung nur für den Monat in Anspruch nehmen, in dem sie aufgrund der Beschlüsse der Direktion des Zivilschutzes (nationalen, regionalen oder lokalen Selbstverwaltung) nicht tätig waren.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Arbeitgeber, die aufgrund der Beschlüsse der Direktion des Zivilschutzes (nationalen, regionalen oder lokalen Selbstverwaltung) keine Tätigkeiten ausüben können oder deren Tätigkeit in irgendeiner Weise aufgrund der Beschlüsse der Direktion des Zivilschutzes (nationalen, regionalen oder lokalen Selbstverwaltung) eingeschränkt ist, können die Unterstützung zur Erhaltung von Arbeitsplätzen in Unternehmen, die von COVID – 19 betroffen sind für September bis Dezember gemäß deren Bedingungen nutzen.</li> <li>• Kumulative Nutzung von Unterstützungsmaßnahmen aus verschiedenen Quellen für gleiche Zwecke ist nicht gestattet.</li> <li>• Für Arbeitnehmer, die nach dem 31.08.2020 beschäftigt sind, kann unabhängig vom Grund der Beschäftigung keine Beihilfe gewährt werden.</li> <li>• Die Unterstützung umfasst Arbeitnehmer, die vom Arbeitgeber zum Zeitpunkt der Antragstellung angeführt wurden.</li> <li>• Arbeitgeber, die das festgelegte oder vorgeschriebene Gehalt gemäß Arbeitsvertrag, Arbeitsordnung, Kollektivvertrag oder Sonderregelung nicht für alle Monate vor dem Monat gezahlt haben, für den die Unterstützung beantragt wird, dürfen die Maßnahme nicht nutzen.</li> <li>• Der Arbeitgeber muss seine wirtschaftliche Tätigkeit während der Nutzung der Maßnahmen ausüben bzw. die Arbeitnehmer müssen die Aufgaben aus der Stellenbeschreibung verrichten.</li> <li>• Mieter von Privatunterkünften können die Maßnahme nicht beantragen.</li> <li>• Landwirtschaftliche Familienbetriebe, die nicht im Gewinnsteuersystem sind, können die Maßnahme nicht nutzen.</li> <li>• Unternehmen im Konkurs können diese Maßnahme nutzen, wenn sie geschäftlich aktiv sind, Mitarbeiter haben und ihren Verpflichtungen nachkommen.</li> <li>• Unternehmen, die der Fiskalisierung unterliegen und bei denen anlässlich der Überprüfung der Durchführung des Gesetzes über die Fiskalisierung im Bargeldverkehr folgende Unregelmäßigkeiten festgestellt wurden, wird die weitere Nutzung der Maßnahmen verweigert und der ausgezahlte Unterstützungsbetrag muss zurückgezahlt werden: Nichtausstellung von Rechnungen, Kassendifferenz und wenn die Rechnung und/oder das Begleitdokument nicht die vorgeschriebenen Elemente enthält bzw. JIR (einzigartige Identifikation der Rechnung) und ZIK (Schutzcode des Rechnungsausstellers) und ein Vergehensverfahren in Bezug auf die Durchführung der Fiskalisierungsvorschriften im Bargeldverkehr eingeleitet wurde.</li> <li>• Arbeitgeber, die aktive Verträge in der Maßnahme Unterstützungen für Selbstbeschäftigung (Anm.: nicht-Covid-bezogene Maßnahme) haben, können die Maßnahme Kurzarbeit für sich und ihre Arbeitnehmer nutzen Falls sie die Maßnahme Kurzarbeit zur Erhaltung von Arbeitsplätzen nutzen, werden die Vertragsverpflichtungen der aktiven Verträge in Ruhe gestellt. Nach Beendigung der Nutzung der Maßnahme Kurzarbeit, wird die in Ruhe gestellte Maßnahme des Arbeitsamtes in der verbleibenden Zeit weiterhin so, wie es per Annex des Vertrags geregelt ist, genutzt.</li> <li>• Alle Arbeitgeber, die ihre Tätigkeit registriert haben und sich bis zum 29.02.2020 bei der Pensionsversicherung angemeldet haben können die Maßnahme nutzen.</li> <li>• Arbeitgeber, die saisonbedingt arbeiten, unabhängig von der Registrierungsform des Geschäftssubjektes, können die Unterstützung in Anspruch nehmen, sofern</li> </ul>
--	---

	<p>sie Tätigkeiten registriert und bei der Pensionsversicherung bis zum 29.02.2020 angemeldet haben und zum Zeitpunkt der Antragstellung einen aktiven Status haben.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Personen, die Kunsthandwerk nach dem Gewerbegesetz (kroatisches Amtsblatt 143/13, 127/19, 41/20) verrichten, falls sie nicht anders Pflichtversichert sind oder keine Rentenempfänger sind, können die Maßnahme nutzen.</li> </ul>
<p><b>Kriterien und Beantragung</b></p>	<p>Die Arbeitgeber müssen nachweisen, dass sie im Juni 2020 einen Umsatzrückgang von mindestens 50% im Vergleich zu Juni 2019 verzeichneten, basierend auf der Vorlage der MwSt.-Meldung für Juni 2020 und Juni 2019 der Steuerverwaltung.</p> <p>Wenn der Arbeitgeber weniger als 12 Monate tätig ist, muss im Juni 2020 ein Umsatzrückgang von mindestens 50% im Vergleich zu Februar 2020 nachgewiesen werden, basierend auf der Vorlage des MwSt.-Meldung für Juni und Februar 2020 der Steuerverwaltung.</p> <p>Die Steuerverwaltung wird aufgrund der eingereichten MwSt.-Formulare und auf Ersuchen des Arbeitsamtes den tatsächlichen Prozentsatz des Umsatzrückgangs für den beobachteten Zeitraum übermitteln.</p> <p>Wenn der Prozentsatz des Umsatzrückgangs mindestens 50% beträgt kann die Unterstützung unter Einhaltung der anderen Bedingungen gewährt werden.</p> <p>Das Arbeitsamt kann zum Zwecke der Bestätigung, dass der Antrag für die Erteilung einer Unterstützung für die Erhaltung von Arbeitsplätzen gerechtfertigt ist auch andere Unterlagen verlangen.</p> <p>Unternehmer, die nicht im Mehrwertsteuersystem sind, weisen den Umsatzrückgang aufgrund einer Tabelle über die Umsatzrückgänge nach.</p> <p><b>Dokumente, die der Arbeitgeber einreicht:</b></p> <p>Formular zur Beantragung der Unterstützung samt entsprechenden Tabellen Erklärung über die Richtigkeit der Angaben und Begründung über die Nutzung der Maßnahme</p>
<p><b>Pflichten des Arbeitgebers</b></p>	<p>Das Arbeitsamt muss unverzüglich oder spätestens innerhalb von 8 Tagen, falls der Arbeitsvertrag mit einem Arbeitnehmer gekündigt wurde, mit Angabe des genauen Datums und Kündigungsgrund informiert werden.</p> <p>Bei rechtmäßig gekündigten Arbeitsverträgen, wie Kündigung eines befristeten Arbeitsvertrags, Beendigung des Arbeitsvertrages durch den Arbeitnehmer, persönlich bedingte Kündigung, der Pensionierung eines Arbeitnehmers und Kündigung aufgrund eines Fehlverhaltens des Arbeitnehmers und außerordentliche Kündigung des Arbeitsvertrags, hat der Arbeitgeber Anspruch auf Auszahlung gemäß den abgearbeiteten Arbeitstagen im Kündigungsmonat.</p> <p>Falls es zu einer Kündigung des Arbeitsvertrages des Arbeitnehmers aufgrund einer betriebsbedingten Kündigung oder einer außerordentlichen Kündigung durch den Arbeitgeber gekommen ist, hat der Arbeitgeber keinen Anspruch auf Auszahlung der Unterstützung für den Arbeitnehmer, dessen Vertrag für den abgearbeiteten Monat oder die Tage im Monat, die zur Auszahlung fällig sind, gekündigt wurde.</p>

	Der Arbeitgeber ist verpflichtet, dem Arbeitsamt spätestens bis zum 5. des laufenden Monats, in dem die Zahlung des Unterstützungsbetrags fällig ist, einen Nachweis über das bezahlte Gehalt des Vormonats vorzulegen, mit Ausnahme der ersten Auszahlung der Unterstützung. Dieses bezieht sich nicht auf Gewerbetreibende, die gesetzlich nicht zur Gehaltsauszahlung verpflichtet sind. Diese geben eine Erklärung darüber ab, dass die Mittel unterstützungsgemäß ausgegeben wurden.
--	---

### 2.3. FINA Plattform für Digitalisierung der Finanzierungsbeantragung

Die kroatische Finanzagentur FINA ermöglicht kroatischen Unternehmen, deren Geschäft von der COVID-19-Pandemie betroffen ist, über das **Webportal** <https://gospodarskemjere.fina.hr> Anträge auf Maßnahmen und Finanzierungen der kroatischen Regierung sowie auf Bankenkredite zu stellen.

Die Maßnahmen, die den Antragstellern über das Portal MJERE zur Verfügung stehen, beziehen sich auf:

- Kredite für die Liquidität und Betriebskapital
- Zahlungsaufschub
- Umschuldung (Refinanzierung bestehender Verpflichtungen)

**Berechtigte Antragsteller:** Unternehmen, Gewerbe und landwirtschaftliche Familienbetriebe, deren Geschäftstätigkeit unter den Umständen der Coronavirus-Epidemie gefährdet oder vollständig behindert ist.

**Prozedur:** Die Antragsteller geben nach der Registrierung unter <https://gospodarskemjere.fina.hr> alle erforderlichen Informationen (einschließlich einer Aufstellung der Daten zur Umsatzreduzierung) in ein zentrales System ein. Die FINA prüft danach diese Daten und leitet die Anträge an die jeweiligen Finanzinstitutionen zur Bearbeitung weiter. Die Banken kontaktieren nach Erhalt und Bearbeitung der Anträge den Antragsteller zurück und übernehmen direkt den weiteren Prozess der Kreditgenehmigung gemäß ihren Kriterien. Das System soll dadurch die Verwaltung der Anträge beschleunigen und vereinfachen. Die Anträge werden zur Bearbeitung weitergeleitet an Banken, die HBOR (Croatian Bank for Reconstruction and Development), HAMAG-BICRO (Croatian Agency for SMEs, Innovations and Investments) sowie das Finanzministerium, die kroatische Nationalbank und die Fina. Die Antragstellung über das Portal MJERE bedeutet jedoch nicht, dass die Kredite automatisch gewährt werden.

Weitere Details (in kroatischer Sprache) unter folgendem [LINK](#).

### 2.4. EU-finanzierte Projekte: Projektdauer und Kostenanerkennung

Das Ministerium für regionale Entwicklung und Fonds der Europäischen Union hat für EU-finanzierte Projekte folgende Erleichterungen eingeführt:

- **Verlängerung der Projektdauer** bei Projekten mit Fristen im März, April und Mai 2020 und dreimonatige Verschiebung der Rückzahlungsfristen für alle Projekte, die aus dem Operativen Programm der Wettbewerbsfähigkeit und Kohäsion mitfinanziert wurden und die sich in der Umsetzung befinden.
- Bei einem Zahlungsauftrag im Rahmen eines **EU finanzierten Projekts** (Wettbewerb und Kohäsion), werden 75% der Kosten gleich anerkannt und die übrigen 25% nach durchgeführter Kontrolle der Beschaffung von Arbeiten/Material/Dienstleistungen und nach Erlass des Beschlusses über (nicht) gefundene Mängel als Grundlage für den Einbehalt von 25% des geforderten Betrags.

## 2.5. Liquiditätsmaßnahmen HAMAG BICRO

### 2.5.1. HAMAG-BICRO ESIF Mikrodarlehen für Betriebsmittel

ESIF Mikrodarlehen für Betriebsmittel von HAMAG BICRO aus Mitteln der EU-Fonds für regionale Entwicklung.

Zielgruppe:	Mikro- (bis zu 10 Mitarbeiter und 2 Mio. EUR Umsatz) und Kleinunternehmen (bis zu 50 Mitarbeiter und 10 Mio. EUR Umsatz) mit mindestens 1 Mitarbeiter, 50% Privatbesitz und welche in den letzten 6 Monaten nicht länger als 30 Tage gesperrte Konten und/oder ausstehende öffentliche Verbindlichkeiten hatten.
Bestimmungszweck:	Betriebskapital - 100% des Darlehensbetrags für folgende Investitionen: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Finanzierung der Betriebsmittel mit dem Ziel, ein schnelleres Geschäftswachstum zu ermöglichen und den Marktanteil von Unternehmen zu erhöhen</li> <li>- Modernisierung und Erweiterung des bestehenden Geschäfts</li> <li>- Finanzierung kurzfristiger Verbindlichkeiten aus der üblichen Geschäftstätigkeit</li> <li>- Beibehaltung bestehender und Erhöhung der Anzahl neuer Arbeitsplätze</li> <li>- Finanzierung der Betriebsmittel für eine reibungslose Produktionsleistung</li> <li>- Liquiditätssicherung und -Steigerung</li> <li>- Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit</li> <li>- Erfüllung von Verpflichtungen gegenüber Lieferanten</li> <li>- Vorbereitung des Exports</li> <li>- Verbesserung der Servicequalität in der Tourismussaison</li> </ul>
Nicht akzeptabel:	Mehrwertsteuerfinanzierung, Refinanzierung bestehender Verbindlichkeiten, Begleichung öffentlicher Verbindlichkeiten oder Verbindlichkeiten gegenüber Finanzinstituten
Darlehenssumme:	von 1.000 bis 25.000 EUR
Zinssatz:	0,5% - 0,75% - 1,00% (je nach Entwicklungsgrad der Gespanschaft des Firmensitzes)
Grace Period:	bis zu 12 Monate
Rückzahlungsfrist:	max. 3 Jahre, einschließlich Grace Period
Versicherungsinstrument:	Versicherungsinstrument: Schuldschein (und andere Sicherheitsinstrumente je nach Risikobewertung)
Beihilfe:	De Minimis
Nichtberechtigt:	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Tankstellen (Einzelhandel mit Kraftstoffen und Schmierstoffen)</li> <li>- Taxidienste, Rent-a-Car und Leasinggesellschaften</li> <li>- Güterverkehr-Transportunternehmen</li> <li>- Handelsgesellschaften</li> <li>- Herausgeber von Zeitungen und Zeitschriften, Rundfunk- und TV-Sender, Nachrichtenagenturen, Werbe- und PR-Agenturen</li> <li>- landwirtschaftliche Produktion und Fischereibetriebe sowie sonstige Tätigkeiten, die von den geltenden Vorschriften für geringwertige Beihilfen ausgeschlossen sind</li> <li>- Tätigkeiten eines oder mehrerer eingeschränkter Sektoren gemäß Anhang 3 der Durchführungsverordnung der Kommission (EU) Nr. 964/2014 vom 11. September 2014</li> </ul>
Antragstellung	Die Anträge sind per Post, E-Mail ( <a href="mailto:zajmovi@hamagbicro.hr">zajmovi@hamagbicro.hr</a> ), <a href="#">Online-Antragssystem</a> oder persönlich bei HAMAG BICRO einzureichen.



## 2.5.2. HAMAG BICRO COVID-19 Betriebsmitteldarlehen für KMU

Für kleine Unternehmen, die von der Covid-19 Krise betroffen sind, aus Mitteln des EU-Fonds für regionale Entwicklung.

Ziel:	Mikrounternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen zusätzliche Liquidität zur Verfügung zu stellen und gleichzeitig den Zinssatz und die Höhe der erforderlichen Sicherheiten zu senken.
Berechtigte Antragsteller:	Der Empfänger muss die negativen Auswirkungen des Coronavirus auf das Geschäft nachweisen: Umsatzrückgang von mindestens 20% im ersten Quartal oder negative Umsatzprognosen in den folgenden Quartalen 2020. (z.B. aufgrund Vertragsauflösungen, Absagen von Bestellungen, Produktionsrückgängen etc.)
Was wird mit dem Darlehen finanziert?	Was wird mit dem Darlehen finanziert? Investitionen in Betriebskapital, einschließlich Mehrwertsteuer, jedoch nicht die Refinanzierung bestehender Kredite/Leasingverträge oder die Rückzahlung von Verpflichtungen, die vor 2020 entstanden sind.
Betrag:	max. 750.000 HRK / ca. 100.000 EUR
Zinssatz:	0,25%
Verwendungsfrist:	max. 6 Monate
Grace Period:	max. 12 Monate, wenn die Rückzahlungsfrist mindestens 2 Jahre lang ist
Rückzahlungsfrist:	max. 5 Jahre, inkl. Grace Period
Versicherungsinstrument:	Schuldschein des Empfängers
Beihilfe:	De Minimis
Bestimmungszweck:	Betriebsmittel - 100% des Darlehensbetrags
Nichtberechtigt:	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Fischerei und Aquakultur sowie landwirtschaftliche Primärproduktion</li> <li>- Tabak- und Spirituosenproduktion</li> <li>- Herstellung und Handel mit Waffen und Munition</li> <li>- Casinos und ähnliche Unternehmen</li> <li>- Sonstige Tätigkeiten und Aktivitäten, die von den Programmbedingungen ausgeschlossen sind.</li> <li>- Gültigkeit des Finanzinstruments: Dieses Finanzinstrument ist bis zum Aufbrauchen der Mittel gültig, bzw. bis spätestens 31.12.2020 aktiv.</li> </ul>
Antragstellung	Die Anträge sind per Post, E-Mail (zajmovi@hamagbicro.hr), per <b>Online-Antragssystem</b> oder persönlich bei HAMAG BICRO einzureichen. Jeder Antragsteller ist berechtigt, einen einmaligen Antrag auf COVID-19-Betriebsmitteldarlehen zu stellen.

## 2.6. Maßnahmen der Kroatischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (HBOR)

### 2.6.1. Moratorium für Kreditverbindlichkeiten gegenüber der HBOR

Dauer des Moratoriums:	1.4.2020 – 30.6.2020, verlängert für alle HBOR Kunden bis 30. Sept, für alle HBOR Kunden mit positivem Covid-Score der FINA bis Jahresende und für HBOR-Kunden die im Tourismus tätig sind bis 30. Juni 2021
Wofür:	Auf alle unbezahlten fälligen Verbindlichkeiten vom 1.3.2020 – 30.6.2020
Ablauf:	Für die Dauer des Moratoriums werden Kapital, Zinsen und Entgelte abgerechnet aber nicht gezahlt, nach Ablauf wird dieser angesammelte Betrag in 12 gleichen Monatsraten abbezahlt
Antragstellung:	Bis 25.4.2020 per Post oder E-Mail; Info <a href="https://www.hbor.hr/moratorij/">https://www.hbor.hr/moratorij/</a> Fragenstellung per E-Mail an <a href="mailto:kreditiranje@hbor.hr">kreditiranje@hbor.hr</a>

### 2.6.2. Kreditumschuldung bei bestehenden HBOR Krediten

Wofür:	Für bestehende Kredite die direkt von HBOR oder mittels Geschäftsbanken gewährt wurden, gibt es die Möglichkeit folgende Kreditbedingungen zu ändern: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Verlängerung der Nutzungsfristen</li> <li>- Gewährung eines Grace Period von 6 Monaten für die Kredittilgung (abgerechnet werden Zinsen und Vergütungen)</li> <li>- Änderung in der Aufteilung des Tilgungsbetrags (Kapital+Zinsen), usw.</li> </ul>
Bearbeitung:	Jeder Antrag wird individuell geprüft, gemäß dem Zahlungspotential des Schuldners.
Antragstellung:	Für HBOR Kredite: <ul style="list-style-type: none"> <li>- per Post, E-Mail an den zugeteilten Sachbearbeiter oder <a href="mailto:kreditiranje@hbor.hr">kreditiranje@hbor.hr</a>,</li> </ul> Für Kredite der Geschäftsbanken <ul style="list-style-type: none"> <li>- an die Kontaktstellen der jeweiligen Geschäftsbank</li> </ul>

### 2.6.3. HBOR Kredite für Betriebsmittel

Berechtigte Antragsteller:	Firmen, Gewerbetreibende, Selbständige, Landwirtschaftliche Familienbetriebe, Genossenschaften, Institutionen, öffentliche Stellen
Verwendungszweck:	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Finanzierung des laufenden Geschäfts (Einkauf von Rohstoffen, Halbprodukten, Inventar, Zahlung von Lieferantenverbindlichkeiten, Lohnkosten, usw.)</li> <li>- Zahlung von kurzfristigen Verbindlichkeiten dem Staat gegenüber und sonstiger Verbindlichkeiten (ausgeschlossen sind Darlehensrückzahlungen an Gesellschafter, verbundene Unternehmen, Banken, usw.)</li> </ul>
Kreditabwicklung	In Zusammenarbeit mit Geschäftsbanken mit Risikoteilung (Antragstellung bei Geschäftsbank) Für Kredite ab 37 Mio. HRK ist eine Direktfinanzierung durch HBOR möglich (Antragstellung bei HBOR)
Kreditbetrag:	Ab 100.000 HRK
Währung:	Kroatische Kuna
Zinssatz:	2,00% p.a. fix für den HBOR Teil der Finanzierung (eine Senkung des Zinssatzes auf 0% für das erste Jahr ist möglich, hängt von aber von der Verfügbarkeit der Finanzmittel)
Verwendungsfristen:	<ul style="list-style-type: none"> <li>- bis 6 Monate</li> <li>- einmalige Auszahlung oder sukzessiv</li> </ul>
Tilgungsfristen:	bis 5 Jahre
Grace Period:	bis 1 Jahr

### 2.6.4. Portfolioversicherung für HBOR Liquiditätskredite für Exporteure

HBOR bürgt für bis zu 50% der Summe des gewährten Liquiditätskredits an Exporteure aus allen Sektoren (einschließlich des Tourismus). Man arbeitet daran auch indirekte Exporteure (Zulieferunternehmen für Export) daran zu beteiligen.

Diese Kredite sind über [Hrvatska poštanska banka d.d.](#) und [Erste & Steiermärkische bank d.d.](#) erhältlich.

### 3. UNTERSTÜTZUNGSMASSNAHMEN NACH BRANCHEN

#### 3.1. Lohnzuschüsse für Textil-, Bekleidungs-, Schuh-, Leder- und Holzproduktion

Diese Maßnahme ist eine regelmäßige Maßnahme des kroatischen Arbeitsmarktservice, die auch im Rahmen der COVID-19 Maßnahmen genutzt werden kann

<b>Zielgruppen</b>	Arbeitgeber in der verarbeitenden Industrie, am häufigsten in Sektoren der Herstellung von Textilien, Bekleidung, Schuhen, Leder und Holz, die aus folgenden Gründen in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten sind: <ul style="list-style-type: none"> <li>- verminderte Wettbewerbsfähigkeit durch technologische Veränderungen in den Geschäftsprozessen</li> <li>- Verlagerung der Produktion in Länder und Regionen mit extrem niedrigen Arbeitskosten,</li> <li>- nicht ausreichende Investitionen in Technologie und Innovation und deren Kommerzialisierung</li> <li>- sowie fehlende Wettbewerbsfähigkeit (niedrige Produktivität) von Arbeitskräften.</li> </ul>
<b>Berechtigte Arbeitnehmer</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Arbeitnehmer in der verarbeitenden Industrie (angeführte Sektoren) die älter als 54 Jahre sind</li> <li>- unbefristet angestellte Mitarbeiter mit niedriger oder fehlender Ausbildung</li> <li>- unbefristet angestellte Mitarbeiter mit Berufsschulabschluss</li> </ul>
<b>Zuschüsse</b>	Der Arbeitgeber erhält einen Zuschuss von 50% des Mindestlohns zuzüglich anfallender Beiträge auf den Basis-Abrechnungsbetrag von 2.366,41 HRK für 2020. Umschulungs- oder Fortbildungskosten für die Mitarbeiter aus dem Unterstützungsprogramm können bis 100% finanziert werden.
<b>Zeitraum und Dauer</b>	- max. 24 Monate, oder bis zur Ausschöpfung der zulässigen De-minimis-Beihilfe von EUR 200.000, oder 3 Steuerjahre
<b>Wichtigste Voraussetzungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- die Unternehmenskonten dürfen nicht gesperrt sein (keine Vollstreckungsbescheide aktiv)</li> <li>- keine Steuer-, Beitragsschulden oder Inspektionsstrafen,</li> <li>- Programm für die Erhaltung der Arbeitsplätze</li> <li>- Zustimmung des Betriebsrates über den Umstrukturierungsplan</li> <li>- Begründung der Veränderungen der Mitarbeiterzahlen in den letzten 6 Monaten (Fluktuation, geschäftlich bedingte Kündigungen, usw.)</li> </ul>
<b>Links</b>	<a href="https://mjere.hr/mjere/potpore-ocuvanje-radnih-mjesta/">https://mjere.hr/mjere/potpore-ocuvanje-radnih-mjesta/</a> - Allgemeine Informationen über alle Maßnahmen
<b>Dokumente</b>	<p>Antrag auf Unterstützung Begründung des Antrags Erklärung über die genutzten De-minimis-Beihilfen</p>

#### 3.2. Tourismus

- **Kofinanzierung** von Löhnen (siehe dazu 2.1)
- **Konzessionen** für Tourismusliegenschaften auf Campingplätzen, die teilweise der Republik Kroatien gehören, werden um einen **symbolischen Beitrag von 1 HRK** vergeben.

- **Verlängerung der Gültigkeitsdauer von Konzessionsverträgen** mit Gastronomiebetrieben und landwirtschaftlichen Familienbetrieben sowie der Kategorisierung von Tourismusbetrieben (Hotels, Campingplätze, Yachthäfen und Privatunterkünfte) bis Ende 2021
- Möglichkeit zur **Verschuldung von Tourismusvereinigungen** durch Kredite/Anleihen, mit Zustimmung und einer Bankgarantie der zuständigen lokalen Verwaltung (Präsident, Bürgermeister, Gemeinde, Stadt oder Landkreis)

### 3.2.1. Verlängerung der Maßnahme Ständiger Saisonarbeiter

Verwendungszweck:	Ständiger Saisonarbeiter ist eine Maßnahme zur finanziellen Unterstützung von Arbeitnehmern, die nur während der Tourismussaison beschäftigt sind. Die Maßnahme steht Arbeitgebern aus allen Sektoren zur Verfügung, die aufgrund der saisonalen Merkmale des Unternehmens im Laufe des Jahres weniger Arbeitsbelastung haben.
Dauer:	6 Monate, mit der Möglichkeit einer Verlängerung für die Dauer der durch das Coronavirus verursachten besonderen Umstände (COVID - 19): <ul style="list-style-type: none"> <li>- Nach Ablauf der ersten sechs Monate erhalten die Arbeitgeber, die die Maßnahme bereits anwenden, für die Dauer der durch das Coronavirus (COVID - 19) verursachten besonderen Umstände 100% der Kosten der verlängerten Versicherung.</li> <li>- Nach Ablauf der ersten sechs Monate erhalten die Arbeitnehmer, die die Maßnahme angewendet haben, während der Dauer der durch Coronavirus verursachten besonderen Umstände (COVID - 19) 50% des Nettomindestlohns in Höhe von 1.625,00 HRK.</li> </ul>
Antragstellung:	Unterlagen für die Beantragung der Maßnahme sind beim kroatischen Arbeitsmarktservice unter <a href="http://mjere.hr/stalni-sezonac-dokumentacija-obraci/">http://mjere.hr/stalni-sezonac-dokumentacija-obraci/</a> erhältlich

### 3.2.2. HBOR COVID-19 Betriebsmittelkredit für Tourismus-KMU

Verwendungszweck:	Für <b>KMU in der Tourismusbranche</b> , als vorübergehende Maßnahme für Betriebsmittel bis zum 31.12.2020 oder bis die verfügbaren Mittel in Höhe von 600 Mio. HRK aufgebraucht sind. Kein automatischer Anspruch, HBOR entscheidet über jeden Antrag gesondert. Kredite können an Unternehmer vergeben werden, die sich nicht bereits vor der COVID-19 Krise in Schwierigkeiten befanden, bzw. die erst nach dem Auftreten des COVID-19-Virus in vorübergehende Schwierigkeiten geraten sind.
Zielgruppe:	Kleinst-, Klein- und Mittelunternehmen, die im Gesetz über die Förderung von Kleinunternehmertum und in der Empfehlung 2003/361/EG der EU Kommission vom 6. Mai 2003 unter folgenden Haupttätigkeiten registriert sind: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bereitstellung von Unterkunft sowie Zubereitung und Servieren von Speisen (NKD 55,10, 55,20, 55,30, 55,90, 56,10, 56,21, 56,29)</li> <li>- Reisebüros und Reiseveranstalter (NKD 79.11, 79.12)</li> <li>- Vermietung und Vercharterung von Wassertransportgeräten (77,34 NKD)</li> </ul>
Bedingungen:	Die Kreditnutzer müssen nachweisen, dass sie aufgrund der COVID-19 Krise geschäftliche Schwierigkeiten haben. Berechtig sind Betriebe, deren Geschäftstätigkeit aufgrund der außergewöhnlichen Umstände, auf folgende Weise reduziert oder vollständig eingestellt wurde:

	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Rückgang beim Umsatz/Einnahmen im ersten Quartal 2020 im Vergleich zum ersten Quartal 2019 oder der erwarteten Umsätze/Einnahmen für 2020 im Vergleich zu 2019</li> <li>- Absage von Reservierungen, Veranstaltungen, Kongressen, Seminaren, etc.</li> <li>- Stornierung von Aufträgen, Reservierungen und/oder Bestellungen.</li> </ul>
Zweck des Darlehens:	Finanzierung von Gehältern, grundlegenden Betriebskosten (für den sogenannten „kalten Betrieb“), Beschaffung von Rohstoffen und Erfüllung von Verpflichtungen gegenüber Lieferanten und sonstigen betrieblichen Aufwendungen, Betriebskapital zur Vorbereitung der Tourismussaison, ausgenommen Kreditverbindlichkeiten gegenüber Geschäftsbanken und anderen Finanzinstituten sowie die Mehrwertsteuer.
Darlehensbetrag:	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Mindestbetrag: EUR 100.000,00</li> <li>- Maximaler Darlehensbetrag: EUR 1.250.000,00, bzw. bis zu 25% des gesamten Betriebsumsatzes/der Einnahmen des Darlehensempfängers. Der maximale Kreditbetrag hängt von der Kreditwürdigkeit des Kreditnehmers und der Einschätzung des Transaktionsrisikos ab.</li> </ul>
Zinssätze:	<ul style="list-style-type: none"> <li>- 0,00% jährlich bei einer Rückzahlungsfrist von bis zu 3 Jahren</li> <li>- 1,50% jährlich bei Rückzahlungsfristen von 4 bis 5 Jahren</li> </ul> <p>Die angegebenen Zinssätze sind reduzierte (vom Tourismusministerium geförderte) Zinssätze, die vom Kreditnehmer gezahlt werden, während die regulären Zinssätze 2% (bei Rückzahlungsfrist von bis zu 3 Jahren) und 3,5% (bei Rückzahlungsfrist von bis zu 4-5 Jahren) betragen.</p>
Rückzahlungszeitraum:	bis zu 5 Jahre, einschließlich eines Grace Periods von bis zu 12 Monaten.
Sicherungsinstrumente:	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Darlehen werden durch eine Garantie in Form eines Portfolios von Betriebsmittelkrediten für Exporteure oder durch eine Garantie von HAMAG-BICRO gemäß den Regeln der Exportversicherung sowie durch Schuldscheine und Wechselbriefe besichert.</li> <li>- Ausnahmsweise und abhängig von der Risikobewertung der Transaktion und des Kreditnehmers sowie der Verfügbarkeit der Sicherheitsinstrumente ist HBOR berechtigt andere Sicherheiten mit dem Kreditnehmer gemäß den internen Regelungen von HBOR zu verlangen.</li> </ul>
Weitere Informationen:	<ul style="list-style-type: none"> <li>- <a href="#">Allgemeine Berechtigungskriterien</a></li> <li>- <a href="#">Allgemeine Informationen von HBOR</a></li> <li>- Beantragung unter <a href="mailto:kreditiranje@hbor.hr">kreditiranje@hbor.hr</a> (T 0800 8007)</li> </ul>

### 3.3. Maßnahmen des Verkehrsministeriums

Das [Ministerium für Meer, Verkehr und Infrastruktur](#) hat folgende COVID-19 Maßnahmen veranlasst:

- Aussetzung der Verpflichtungen von Universaldienstleistungen aufgrund der Unmöglichkeit der Einhaltung des Gesetzes über Postdienstleistungen.
- Vorübergehende Aussetzung von **Gebühren für Sondertransportgenehmigungen** auf öffentlichen Straßen bis zum 1. Juni 2020.
- Änderung der vorgeschriebenen Länge des Autobahnaufsichtsabschnitts, damit die Autobahn an allen Wochentagen einmal in 12 Stunden beaufsichtigt werden kann (weniger Aufsichten).

- Vorübergehende **Aussetzung des saisonalen Maut-Preisanstiegs** von 10% für Fahrzeuge der Gruppen IA, I und II vom 15. Juni bis 15. September.
- Zusätzlicher Rabatt von 7% für EURO VI Fahrzeuge der Gruppen III und IV, welche mit ENC über Kredit- und Tankstellenkarten zahlen, für ein Jahr.
- Aufschub der Anwendung der neuen Vorschrift über Boote, Schiffe und Yachten hinsichtlich der Ausrüstungsanforderungen.
- Vorübergehende **Verlängerung der Gültigkeit von Zertifikaten** und anderen Dokumenten in der internationalen und nationalen Schifffahrt.
- Empfehlung an die Hafenbehörden, die Zahlung eines festen Teils der Konzessionsgebühren und der Gebühren für die Nutzung des Betriebsufers in öffentlich zugänglichen Häfen auszusetzen.

### 3.4. Maßnahmen des Wirtschaftsministeriums

Das **Ministerium für Wirtschaft, Unternehmen und Gewerbe** hat folgende Unterstützungsmaßnahmen eingeführt:

- Einführung einer **zusätzlichen Nachfrist für die Verpflichtung zur Erhaltung von Arbeitsplätzen**, ohne das Recht auf unterstützende Maßnahmen im Zusammenhang mit der Durchführung von Investitionsprojekten zu verlieren, die gemäß dem **Investitionsförderungsgesetz** durchgeführt wurden
- **Interventionsankauf**: Möglichkeit des Interventionskaufs von Überschüssen in der Viehzucht, Herstellung und Verarbeitung von Fleisch zu haltbaren Lebensmitteln (Fleischkonserven, tiefgefrorene und/oder gekühlte Waren und deren Lagerung); Ackerbau, Lagerung und Verarbeitung zu haltbaren Lebensmitteln (Pflanzenöle, Zucker, Mehl usw.), Obst- und Gemüseanbau, Lagerung in Kühllagern und Verarbeitung zu haltbaren Lebensmitteln und Getränken (Fruchtsäfte, Marmeladen, Obst- und Gemüsekonserven usw.)
- **Interventionsbeschaffung** von Desinfektionsmittel, Seifen und Reinigungsmittel, Desinfektionsmittel für Innenräume, Krankenhäuser und anderer Einrichtungen sowie von Schutzausrüstung zur Bekämpfung des Coronavirus; sonstigen Produkten von potenziell gefährdeten Industrie- und Agrarproduzenten und deren Aufnahme in die Bilanz strategisch wichtiger Rohstoffe. Anschaffung von Saatgut für die landwirtschaftliche Produktion im Falle des Mangels auf Anweisung des Landwirtschaftsministeriums.

### 3.5. Maßnahmen des Landwirtschaftsministeriums

Das **Landwirtschaftsministerium** hat folgende Maßnahmen vorgestellt:

- Moratorium für alle Raten von laufenden ESIF-Mikro- und Kleinkrediten sowie Mikro- und Kleinkrediten für die ländliche Entwicklung bis zum 31. Dezember 2020 sowie verlängerte Rückzahlungsfristen für Kredite mit erteilter Garantie.
- Einführung eines neuen Programms staatlicher Förderungen und geringwertiger Zuschüsse.
- Finanzierung der vorübergehenden Aussetzung der Fischerei mit vorheriger Genehmigung der Europäischen Kommission.
- Aufstockung der Mittel für geringwertige Zuschüsse für den Fischerei- und Aquakultursektor.
- Finanzierung von Verpackungen für Fischereierprodukte mit vorheriger Genehmigung der Europäischen Kommission.
- Zahlungsaufschub von Verpflichtungen gegenüber den Kroatischen Staatsforsten (Hrvatske šume) für Holzsortimente für die Holzverarbeitung und Möbelproduktion.
- Zahlungsaufschub für vertragliche Verpflichtungen gegenüber den Begünstigten aller Investitionsmaßnahmen des Programms für die ländliche Entwicklung.
- Zahlungsaufschub der vertraglichen Verpflichtungen im Zusammenhang mit geringwertigen Zuschüssen aus dem Jahr 2019 für die Holzverarbeitung und Möbelproduktion.
- Einrichtung einer Kreditlinie für **Umlaufvermögen** in den Bereichen der Land-, Forstwirtschaft sowie Holzverarbeitung.

- Zahlungsaufschub von Mietkosten und Konzessionsgebühren für Agrarflächen im Eigentum der Republik Kroatien.
- Zahlungsaufschub von Konzessions- und Hafengebühren von Schiffen im Fischereisektor.

### 3.5.1. HAMAG-BICRO Mikro-Darlehen für die ländliche Entwicklung

Zielgruppe:	Mikro- und Kleinbetriebe
Darlehenssumme:	Von 1.000 EUR bis 25.000 EUR
Zinssatz:	0,1% bis 0,25% abhängig vom Entwicklungsgrad
Grace Period:	12 Monate bei Tilgungsfrist von mind. 2 Jahren
Tilgungsfrist:	5 Jahre
Versicherungsinstrumente:	Schuldschein
Verwendungszweck:	- Grundmittel - Betriebsmittel bis 30% des Darlehensbetrags.

### 3.5.2. Klein-Darlehen für die ländliche Entwicklung

Zielgruppe:	Mikro- und Klein- und mittelständische Betriebe
Darlehenssumme:	Von 25.000 EUR bis 50.000 EUR
Zinssatz:	0,1% bis 0,25% abhängig vom Entwicklungsgrad
Grace Period:	12 Monate bei Tilgungsfrist von mind. 2 Jahren
Tilgungsfrist:	10 Jahre
Versicherungsinstrumente:	Schuldschein
Verwendungszweck:	- Grundmittel - Betriebsmittel bis 30% des Darlehensbetrags.

### 3.5.3. Mikro-Darlehen für Betriebsmittel für die ländliche Entwicklung

Zielgruppe:	Mikro- und Kleinbetriebe
Darlehenssumme:	Von 1.000 EUR bis 25.000 EUR
Zinssatz:	0,5%
Grace Period:	12 Monate bei Tilgungsfrist von mind. 2 Jahren
Tilgungsfrist:	3 Jahre
Versicherungsinstrumente:	Schuldschein
Verwendungszweck:	- Grundmittel - Betriebsmittel bis 30% des Darlehensbetrags.

### 3.5.4. Individuelle Bürgschaften für die ländliche Entwicklung

Zielgruppe:	Mikro, Klein- und mittelständische Betriebe
Höhe der Bürgschaft:	Bis 1.300.000 EUR
Max. Anteil der Bürgschaft:	Bis 70% Bis 80% für junge Unternehmer und Milchsektor
Dauer:	mind. 12 Monate / max. 15 Jahre
Verwendungszweck des Kredits für welchen die Bürgschaft ausgestellt wird:	Grund- und verbundene Betriebsmittel
Risikoprämie:	0,25% der gewährten Bürgschaft 0,10% für junge Unternehmer und Milchsektor
Sicherungsinstrumente:	Schuldschein

Nichtzulässige Finanzierung:	Ust., Umschuldung, Zinstilgung, Investitionen für den persönlichen Bedarf, Kauf von Wohn- und Geschäftsräumen für Tourismuszwecke, Kauf von Geschäftsanteilen, usw.
------------------------------	---

### 3.6. Maßnahmen des Kulturministeriums

Das **Kulturministerium** hat folgende Maßnahmen vorgestellt:

- Hilfe für freie Künstler, neue Selbstständige sowie natürliche und juristische Personen in der Kultur- und Kreativbranche.
- Zahlungsaufschub bei der Erfüllung der Verpflichtungen natürlicher und juristischer Personen im Kulturbereich, die aus Programmen des Kulturministeriums, des kroatischen Audiovisuellen Zentrums und der Stiftung „Kultura nova“ hervorgehen.
- Anerkennung organisatorischer Kosten für genehmigte Kulturprogramme, die aufgrund der Coronavirus-Epidemie abgesagt wurden.
- Bereitstellung von Mitteln für natürliche und juristische Personen im Kulturbereich für längere Vorbereitungsfristen von Aktivitäten im Rahmen von genehmigten Kulturprojekten.
- Vorübergehende Aussetzung der Statusrevision unabhängiger Künstler für einen Zeitraum von sechs Monaten.
- Auszahlung von Mitteln des Fonds zur Förderung des Medienpluralismus für 2020 mit der Möglichkeit einer teilweisen Umstellung des Fonds auf die öffentliche Berichterstattung über die Coronavirus-Epidemie.





AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA

AUSSENWIRTSCHAFTSCENTER ZAGREB

T +385 1 4881 900

E [zagreb@wko.at](mailto:zagreb@wko.at)

W [wko.at/aussenwirtschaft/hr](http://wko.at/aussenwirtschaft/hr)

